

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 7 | Green City AG

Klarstellung zur Vergütung eines zu wählenden gemeinsamen Vertreters / Insolvenzverfahren GC Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen Green City zukommen lassen.

Klarstellung zur Vergütung eines zu wählenden gemeinsamen Vertreters

Wie berichtet hat die Gesellschaft jeweils zu einer Abstimmung ohne Versammlung für die Anleihen A3H3KN und A14KJ1 aufgerufen. Gegenstand der Abstimmung ist jeweils die Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger.

Diesbezüglich ist es bei einigen Anlegern und auch im Forum „Investmentcheck“ zu Irritationen in Bezug auf die Vergütung des gemeinsamen Vertreters gekommen, zu der wir Herrn RA Siegle noch einmal gebeten haben, Stellung zu beziehen. Das Schreiben haben wir unter www.sdk.org/greencity online gestellt.

Der von der Emittentin und dem vorläufigen Insolvenzverwalter vorgeschlagene Kandidat, Herr Rechtsanwalt Michael Siegle, hat in einem weiteren Schreiben an die Anleihegläubiger nochmal klargestellt, dass die angedachte Vergütung (1,0-Gebühr für die Vertretung im Insolvenzverfahren sowie eine weitere 1,0-Gebühr, sollte es zu einem Insolvenzplanverfahren kommen) vom Gesamtnominalwert der Anleihe berechnet und nicht gegenüber des jeweils vom einzelnen Anleger gehaltenen Nominalwerts abgerechnet wird. Der Betrag wird aus der gesamten Rücklaufquote einbehalten. Es erfolgt keine Rechnungstellung gegenüber den Anleihegläubigern und es wird auch nicht gegenüber jedem einzelnen Anleiheinhaber abgerechnet, sondern gegenüber der Gemeinschaft der Anleiheinhaber.

Es werden also nicht – wie teilweise fälschlich angenommen – einzelne Rechnungen an jeden Anleihegläubiger geschickt. Der Insolvenzverwalter überweist die gesamte auf die Anleiheinhaber entfallende Quote an den gemeinsamen Vertreter, dieser leitet sie dann entsprechend an die Anleiheinhaber weiter. Aus dem Gesamtbetrag wird die Vergütung einbehalten und dann entsprechend der jeweiligen Nominalwerte auf die Anleiheinhaber verteilt. Reicht der zu verteilende Betrag nicht aus, um die Kosten des gemeinsamen Vertreters zu begleichen, kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu.

Wir halten den vorgeschlagenen Vergütungsvorschlag für angemessen. Dieser liegt deutlich unter den in anderen Verfahren von anderen gemeinsamen Vertretern in Rechnung gestellten Vergütungen und dürfte unterm Strich das Insolvenzverfahren

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

beschleunigen und auch zu keiner anderen Nettoquotenerwartung für Sie als Anleihehaber führen. Würde kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, müsste jeder Anleihehaber seine Forderung aus der Anleihe individuell anmelden. Somit müsste der Insolvenzverwalter mehrere tausende Forderungsanmeldungen der Anleihehaber individuell prüfen. Ferner würde der Insolvenzverwalter die Insolvenzquote nicht über Clearstream ausschütten können, da nur diejenigen die Insolvenzquote erhalten dürfen, die auch ihre Forderung richtig angemeldet haben. Man müsste also tausende Einzelüberweisungen machen. Dies alles verkompliziert das Verfahren und verursacht Kosten, welche von der Insolvenzmasse, also ebenfalls auch von Ihnen, zu tragen wären. Unserer Einschätzung nach vereinfacht die Wahl eines gemeinsamen Vertreters das Verfahren und es ändert sich an der Ihnen zufließenden Nettoquote kaum etwas.

Insolvenzverfahren GC Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG

Das Amtsgericht München hat am 01.03.2022 das vorläufige Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen der GC Kraftwerkspark III GmbH & Co. KG angeordnet. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter hat das Gericht Herrn Rechtsanwalt Oliver Scharl bestellt. Dem Antrag der Gesellschaft auf ein Verfahren in Eigenverwaltung ist das Gericht also genau wie bei der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG und der Green City Solarimpuls I GmbH & Co. KG nicht gefolgt.

Herr Rechtsanwalt Oliver Scharl, der wie berichtet ebenso wie Herr RA Bierbach aus der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen stammt, wurde auch im Verfahren Solarimpuls I zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Wir weisen erneut darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Forderungsanmeldung nicht möglich ist! Dies ist grundsätzlich erst mit Eröffnung des (regulären) Insolvenzverfahrens möglich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 02.03.2022
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.